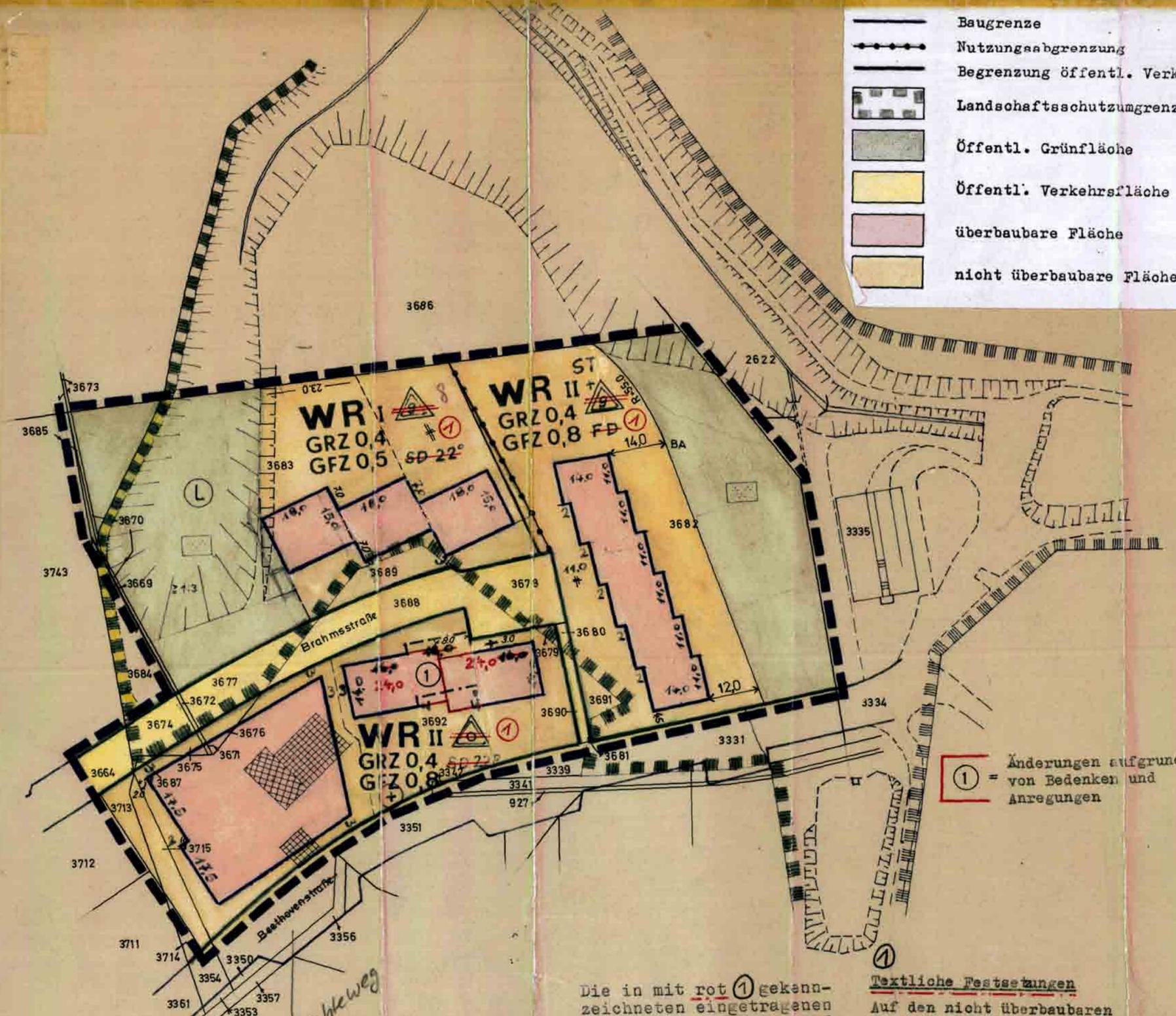




- Baugrenze
- Nutzungsabgrenzung
- Begrenzung öffentl. Verkehrsfl.
- Landschaftsschutzumgrenzung
- Öffentl. Grünfläche
- Öffentl. Verkehrsfläche
- überbaubare Fläche
- nicht überbaubare Fläche



① = Änderungen aufgrund von Bedenken und Anregungen

Die in mit rot ① gekennzeichneten eingetragenen Änderungen erfolgten aufgrund der gemäß Ratsbeschluss v. 11.6.1974 stattgegebenen Bedenken und Anregungen.

Beglaubigt: Metzkäusen, 22.9.74
 Der Amtsdirektor
 Im Auftrage

Textliche Festsetzungen
 Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind entsprechend § 14 BauN VO Nebenanlagen, die der Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme, sowie zur Ableitung von Abwasser dienen, zulässig.

(Reuter), Amtsoberbaurät

Bebauungsplan Nr. 21

Erneute Offenlegung - Teilbereich

GEMEINDE METZKAUSEN · GEMARKUNG METZKAUSEN · FLUR 8
 M. 1 : 1000

⊕ Baum zu erhalten gem. § 9 Abs. 1 Ziffer 16 BBauG.
 Textliche Festsetzungen und übrige Zeichenerklärung wie ursprünglicher Plan.

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BBauG vom 23.6.1960 durch Beschluss des Rates vom 25.3.74 aufgestellt worden.
 Metzkäusen, den 26.4.1974



W. Reuter
 Bürgermeister

Dieser Plan hat gemäß § 2 (2) BBauG einschließlich Begründung nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 25.3.74 bis 26.4.74 öffentlich ausgelegen.

Metzkäusen, den 26.4.1974



W. Reuter
 Amtsdirektor

Dieser Plan ist vom Rat der Gemeinde gemäß § 10 BBauG in Verbindung mit § 28 GO NW am 27.6.1974 als Satzung beschlossen worden.

Metzkäusen, den 12.6.1974



W. Reuter
 Bürgermeister

Dieser Plan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Düsseldorf, den 25.7.1974



Der Regierungspräsident
 im Auftrage
Knut-Eiffel

Gemäß § 12 BBauG ist die öffentliche Auslegung dieses genehmigten Planes einschließlich der Begründung am 30.8.1974 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Metzkäusen, den 30.8.1974



W. Reuter
 Amtsdirektor

1. Ausfertigung

